Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/2480

Sachgebiet 613

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/1) – 68070 – E – Sp 4/71

Bonn, den 4. August 1971

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
h i e r : Wirtschaftspolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Veredelungsarbeiten bei bestimmten Spinnstoffen im passiven Veredelungsverkehr der Gemeinschaft.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 19. Juli 1971 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Verabschiedung des Kommissionsvorschlages durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für besondere Aufgaben
Ehmke

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingentes für Veredelungsarbeiten bei bestimmten Spinnstoffen im passiven Veredelungsverkehr der Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft hat mit der Schweiz am 1. August 1969 eine Vereinbarung über den Textil-Veredelungsverkehr geschlossen, deren ursprüngliche Dauer von zwei Jahren stillschweigend für eine Dauer von weiteren zwei Jahren verlängert wird, es sei denn, daß eine der beiden Parteien die Vereinbarung spätestens sechs Monate vor Ablauf der Geltungsdauer kündigt. Die Gemeinschaft hat sich aufgrund dieser Vereinbarung verpflichtet, jeweils am 1. September der beiden Jahre ein jährliches zollfreies Gemeinschaftszollkontingent mit einem Gesamtbetrag von 1 870 000 Rechnungseinheiten Wertzuwachs für veredelte Waren zu eröffnen, das wie folgt aufgeteilt wird:

a) 1 650 000 Rechnungseinheiten für Veredelungsarbeiten an Geweben der Kapitel 50 bis 57 des Gemeinsamen Zolltarifs;

b) 143 000 Rechnungseinheiten für das Zwirnen und Texturieren (auch in Verbindung mit anderen Veredelungsarbeiten) von Garnen der Kapitel 50 bis 57 des Gemeinsamen Zolltarifs;

c) 77 000 Rechnungseinheiten für Veredelungsarbeiten an Waren, die in den Nummern 58.04, 58.05, 58.07, 58.08, 58.09 und 60.01 des Gemeinsamen Zolltarifs erfaßt sind.

Um jedoch die Aufteilung des Gesamtkontingentsbetrages auf die drei vorgenannten Bearbeitungskategorien mit den während des Bezugsjahres beträchtlich realisierten Handelsströmen besser in Einklang zu bringen, wurde im gemeinsamen Einvernehmen beschlossen, 150 000 Rechnungseinheiten des für die Veredelungsarbeiten an Geweben der Kapitel 50 bis 57 des Gemeinsamen Zolltarifs bereitgestellten Betrages von 1 650 000 Rechnungseinheiten auf den Betrag von 77 000 Rechnungseinheiten zu übertragen, der für Veredelungsarbeiten an Waren bestimmter Nummern – zwischen 58.04 und 60.01 – des Gemeinsamen Zolltarifs vorgesehen ist.

Da keine der beiden Parteien die Vereinbarung innerhalb der vorgenannten Frist gekündigt hat, ist somit für die Zeit vom 1. September 1971 bis 31. August 1972 das Gemeinschaftszollkontingent nach den Modalitäten der vorgenannten Vereinbarung in seiner geänderten Form zu eröffnen.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle an diesem Veredelungsverkehr der Gemeinschaft Interessierten den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß der für dieses Kontingent vorgesehene Zollsatz ohne Unterbrechung auf sämtliche Wiedereinfuhren der einer der vorgenannten Veredelungsarbeiten unterworfenen Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung des Kontingents angewandt wird. Der Gemeinschaftscharakter des Kontingents kann im Hinblick auf die oben herausgestellten Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß der Ausnutzung des betreffenden Gemeinschaftszollkontingents eine Aufteilung des Betrages auf die Mitgliedstaaten zugrundegelegt wird. Es erscheint daher angemessen, diese Aufteilung unter Berücksichtigung des im Rahmen der früheren bilateralen Abkommen durchgeführten Veredelungsverkehrs vorzunehmen, unbeschadet der Möglichkeiten, die den Mitgliedstaaten zu eröffnen sind, die bisher diese Art des Verkehrs nicht benutzten. Um den Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents zu wahren, ist die Deckung des gegebenenfalls in diesen Mitgliedstaaten auftretenden Bedarfs vorzusehen. Das in Artikel 3 vorgesehene System ermöglicht ausnahmsweise die Berücksichtigung dieses Faktors, sofern eine ursprüngliche Quote nicht zugeteilt wurde.

Um der möglichen Entwicklung des betreffenden Veredelungsverkehrs in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist es angebracht, den Kontingentsbetrag von 1 870 000 Rechnungseinheiten in zwei Raten aufzuteilen, wobei die erste Rate auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs der Mitgliedstaaten, die ihre ursprüngliche Quote ausgenutzt haben, sowie zur Deckung des gegebenenfalls in einigen dieser Mitgliedstaaten auftretenden Bedarfs an Veredelungsarbeiten, für die eine ursprüngliche Quote nicht zugeteilt wurde, bestimmt ist. Um den Interessenten der einzelnen Mitgliedstaaten eine gewisse Sicherheit zu gewährleisten, ist es angezeigt, die erste Rate des Gemeinschaftszollkontingents verhältnismäßig hoch, d. h. auf rund 90 v. H. des Kontingentsbetrages festzusetzen. Die auf dieser Grundlage berechnete erste Rate beträgt somit 1 700 000 Rechnungseinheiten Wertzuwachs, und die zweite Rate in Höhe von 170 000 Rechnungseinheiten bildet die Reserve; der Prozentsatz die-

ser Reserve (rund 10 v. H.) muß gemäß der genannten Vereinbarung auf jede Kategorie von Veredelungsarbeiten angewandt werden.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten konnen mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und Unterbrechungen auszuschalten, sollte jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast völlig ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die entsprechende Reserve vornehmen; diese Ziehung muß jeder Mitgliestaat vornehmen, wenn seine einzelnen zusätzlichen Quoten fast völlig ausgenutzt sind und so oft es die jeweiligen Reserven zulassen. Die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausschöpfung des Kontingentsbetrages zu verfolgen und die Mitgliedstaaten darüber zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten ein bedeutender Restbetrag von einer der ursprünglichen Quoten vorhanden, so muß dieser Staat einen beträchtlichen Prozentsatz davon auf die entsprechende Reserve übertragen, um zu verhindern, daß ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat nicht ausgenutzt wird, während er in anderen ausgenutzt werden könnte.

Angesichts der Besonderheit des betreffenden Zollkontingents und in der Absicht, die bisher aufgetretenen Schwierigkeiten zu beheben – d. h. die Ungewißheit, in der sich die interessierten Exporteure über die tatsächliche Gewährung der Zollvorteile bei einer Wiedereinfuhr nach der Veredelung befinden –, muß es den Mitgliedstaaten gestattet werden, ihre ursprünglichen und zusätzlichen Quoten nach ihren eigenen Vorschriften für Zollkontingente zu verwalten. Hierbei darf es sich jedoch nur um eine vorübergehende Maßnahme handeln, die es ermöglichen soll, unter Berücksichtigung der in einem ausreichend langen Anpassungszeitraum gewonnenen Erfahrung, ein gemeinsames Verwaltungssystem festzulegen.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese bei der Aufteilung des betreffenden Zollkontingents vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder erfolgen –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Vom 1. September 1971 bis zum 31. August 1972 wird im Rahmen des zugelassenen Veredelungsverkehrs der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs bis in Höhe eines jährlichen Gemeinschaftszollkontingents von 1 870 000 Rechnungseinheiten Wertzuwachs für die Waren ausgesetzt, die bei Veredelungsarbeiten gemäß der Vereinbarung mit der Schweiz über den Textil-Veredelungsverkehr entstanden sind. Dieses Kontingent wird wie folgt aufgeteilt:

a) 1 500 000 Rechnungseinheiten für Veredelungsarbeiten an Geweben der Kapitel 50 bis 57 des Gemeinsamen Zolltarifs;

b) 143 000 Rechnungseinheiten für das Zwirnen und Texturieren (auch in Verbindung mit anderen Veredelungsarbeiten) von Garnen der Kapitel 50 bis 57 des Gemeinsamen Zolltarifs;

c) 227 000 Rechnungseinheiten für Veredelungsarbeiten an Waren, die in den nachfolgenden Nummern des Gemeinsamen Zolltarifs erfaßt sind:

58.04 Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe, ausgenommen Gewebe der Tarifnummer 55.08 und 58.05;

58.05 Bänder und schußlose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Spinnstoffen (bolducs), ausgenommen Waren der Tarifnummer 58.06;

58.07 Chenillegarne; Gimpen (andere als umsponnene Garne der Tarifnummer 52.01 und als umsponnene Garne aus Roßhaar); Geflechte und sonstige Posamentierwaren, als Meterware; Quasten, Troddeln, Oliven, Nüsse, Pompons und dergleichen;

58.08 Tülle und geknüpfte Netzstoffe, ungemustert;

58.09 Tülle, geknüpfte Netzstoffe und Bobinetgardinenstoffe, gemustert; Spitzen (maschinen- oder handgefertigt); als Meterware oder als Motiv und

60.01 Gewirke als Meterware, weder gummielastisch noch kautschutiert.

2. Für die Anwendung dieser Verordnung gelten:

a) als „Veredelungsarbeiten"

- im Sinne von Absatz 1 Buchstaben a und c: das Bleichen, Färben, Bedrucken, Beflocken, Imprägnieren, Appretieren und andere Veredelungsarbeiten, die das Aussehen oder die Qualität, nicht aber die Natur der Ware verändern;
- im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b: das Zwirnen und Texturieren, auch in Verbindung mit dem Spulen, dem Färben und anderen Veredelungsarbeiten, die das Aussehen, die Qualität oder die Aufmachung, nicht aber die Natur der Ware verändern;

b) als „Wertzuwachs": der Unterschied zwischen dem Zollwert bei der Wiedereinfuhr, so wie er

in der Verordnung (EWG) Nr. 803/68 [1]) definiert ist, und dem Zollwert, der zum Zeitpunkt der Wiedereinfuhr festgestellt würde, wenn die Waren, so wie sie ausgeführt worden sind, Gegenstand einer Einfuhr wären.

Artikel 2

1. Von diesem Gemeinschaftszollkontingent wird eine erste Rate im Wert von 1 700 000 Rechnungseinheiten auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich Artikel 6 vom 1. September 1971 bis 31. August 1972 gelten, belaufen sich für die einzelnen Mitgliedstaaten auf folgende Beträge:

a) Deutschland:

1 070 000 Rechnungseinheiten, die sich wie folgt verteilen:

- 900 000 Rechnungseinheiten für Veredelungsarbeiten an Geweben der Kapitel 50 bis 57 des Gemeinsamen Zolltarifs;
- 120 000 Rechnungseinheiten für das Zwirnen und Texturieren (auch in Verbindung mit anderen Veredelungsarbeiten) von Garnen der Kapitel 50 bis 57 des Gemeinsamen Zolltarifs;
- 50 000 Rechnungseinheiten für Veredelungsarbeiten an Waren, die in den Nummern 58.04, 58.05, 58.07, 58.08, 58.09 und 60.01 des Gemeinsamen Zolltarifs erfaßt sind.

b) Frankreich:

- 430 000 Rechnungseinheiten für Veredelungsarbeiten an Geweben der Kapitel 50 bis 57 des Gemeinsamen Zolltarifs;
- 150 000 Rechnungseinheiten für Veredelungsarbeiten an Waren, die in den Nummern 58.04, 58.05, 58.07, 58.08, 58.09 und 60.01 des Gemeinsamen Zolltarifs erfaßt sind.

c) Italien:

20 000 Rechnungseinheiten, davon die Hälfte für das Zwirnen und Texturieren (auch in Verbindung mit anderen Veredelungsarbeiten) von Garnen der Kapitel 50 bis 57 des Gemeinsamen Zolltarifs und die Hälfte für Veredelungsarbeiten an Geweben der Kapitel 50 bis 57 oder an Waren, die in den Nummern 58.04, 58.05, 58.07, 58.08, 58.09 und 60.01 des Gemeinsamen Zolltarifs erfaßt sind.

d) Benelux:

30 000 Rechnungseinheiten für Veredelungsarbeiten an Garnen und Geweben der Kapitel 50 bis 57 oder an Waren, die in den Nummern 58.04, 58.05, 58.07, 58.08, 58.09 und 60.01 des Gemeinsamen Zolltarifs erfaßt sind.

2. Die zweite Rate des Gemeinschaftszollkontingents in Höhe von 170 000 Rechnungseinheiten bildet die Gemeinschaftsreserve, die sich in 150 000, 13 000 und 7 000 Rechnungseinheiten für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Veredelungsarbeiten gliedert.

Artikel 3

Entsteht in Frankreich für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b vorgesehenen Veredelungsarbeiten ein Bedarf, so entnimmt dieser Mitgliedstaat der Reserve eine angemessene Quote, soweit der Betrag dieser Reserve ausreicht.

Dieser Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um die Interessenten von dieser Möglichkeit zu unterrichten.

Artikel 4

1. Nutzt ein Mitgliedstaat eine seiner ursprünglichen Quoten – wie sie in Artikel 2 Absatz 1 festgelegt sind – oder – bei Anwendung des Artikels 6 – die gleiche Quote abzüglich des auf die entsprechende Reserve übertragenen Betrages zu 90 v. H. oder mehr aus, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 10 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit der entsprechende Reservebetrag ausreicht.

2. Ist nach Ausschöpfung der jeweiligen ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit der entsprechende Reservebetrag ausreicht.

3. Ist nach Ausschöpfung der jeweiligen zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor. Dieses Verfahren wird sinngemäß bis zur Ausschöpfung jeder Reserve angewandt.

4. In Abweichung von den Absätzen 1 bis 3 kann jeder Mitgliedstaat Ziehungen niedrigerer als der in diesen Absätzen vorgesehenen Quoten vornehmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgenutzt werden könnten. Er unterrichtet die Kommission über die Gründe, die ihn veranlaßt haben, die Bestimmungen dieses Absatzes anzuwenden.

Artikel 5

Alle in Anwendung von Artikel 4 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. August 1972.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 148 vom 28. Juli 1968, S. 1

Artikel 6

Hat ein Mitgliedstaat eine seiner in Artikel 2 Absatz 1 festgesetzten oder sich aus der Anwendung von Artikel 3 ergebenden ursprünglichen Quoten am 15. Mai 1972 nicht ausgeschöpft, so überträgt er spätestens am 10. Juni 1972 von dem nicht ausgenutzten Betrag den Teil, der 40 v. H. seiner ursprünglichen Quote übersteigt, auf die entsprechende Reserve. Er kann einen größeren Betrag übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß der betreffende Betrag nicht ausgenutzt werden kann.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 10. Juni 1972 den Gesamtbetrag der Wiedereinfuhren der betreffenden Waren mit, die bis zum 15. Mai 1972 einschließlich durchgeführt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet wurden, sowie gegebenenfalls den Teil der jeweiligen ursprünglichen Quoten, den sie auf die entsprechende Reserve übertragen.

Artikel 7

Die Kommission verbucht die Beträge, der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2, 3 und 4 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserven, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 15. Juni 1972 über die jeweiligen Reservebeträge, die nach den in Anwendung von Artikel 6 erfolgten Übertragungen verbleiben.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der eine der Reserven ausgeschöpft wird, auf den verfügbaren Restbetrag beschränkt bleibt und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Artikel 8

1. Die Mitgliedstaaten verwalten die ihnen zugeteilten Quoten nach ihren eigenen Vorschriften für Zollkontingente.

2. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, um nach der Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die sie in Anwendung von Artikel 4 gezogen haben, die fortlaufenden Anrechnungen auf ihren kumulierten Anteil aus dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen. Sie garantieren allen Gebietsansässigen, die an diesem Veredelungsverkehr interessiert sind, den freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

3. Der Stand der Ausschöpfung der jeweiligen Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand des Wertzuwachses bei der Wiedereinfuhr der betreffenden Waren festgestellt, die zur Zollabfertigung mit einer Anmeldung zum freien Verkehr gestellt werden.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Wiedereinfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung der vorstehenden Artikel eng zusammen.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am 1. September 1971 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Begründung

1. Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat sich in einer Vereinbarung mit der Schweizerischen Eidgenossesnchaft vom 1. August 1969 [1]) verpflichtet, jährlich ein zollfreies Gemeinschaftszollkontingent in Höhe von 1 870 000 Rechnungseinheiten Wertzuwachs für verschiedene im Rahmen eines passiven Veredelungsverkehrs zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz vorgesehene Veredelungsarbeiten bestimmter Spinnstoffe zu eröffnen.

   Nach Ziffer 8 der Vereinbarung wird die zunächst auf zwei Jahre ab 1. September 1969 festgelegte Geltungsdauer der Vereinbarung von Rechts wegen durch stillschweigende Verlängerung für eine neue Dauer von zwei Jahren verlängert, es sei denn, daß eine der beiden Parteien wenigstens sechs Monate vor Ablauf die Kündigung ausspricht. Da innerhalb der festgesetzten Frist keine Kündigung vorlag, ist die Vereinbarung somit für zwei weitere Jahre gültig und das in dieser Vereinbarung vorgesehene Gemeinschaftszollkontingent muß somit für die Zeit vom 1. September 1971 bis 31. August 1972 eröffnet werden.

2. Nach dem Aide-Memoire zu dieser Vereinbarung wird das jährliche Zollkontingent unter Zugrundelegung früherer Veredelungsarbeiten im Rahmen bilateraler Abkommen (zwischen der Schweiz, Frankreich, Deutschland und Italien) in drei Kategorien von Veredelungsarbeiten aufgeteilt, die jedoch auch von den Benelux-Ländern in Anspruch genommen werden.

   Nach dieser Aufteilung wird der Gesamtkontingentsbetrag von 1 870 000 Rechnungseinheiten wie folgt aufgeteilt:

   a) 1 650 000 Rechnungseinheiten für Veredelungsarbeiten an Geweben der Kapitel 50 bis 57 des Gemeinsamen Zolltarifs;

   b) 143 000 Rechnungseinheiten für das Zwirnen und Texturieren (auch in Verbindung mit anderen Veredelungsvorgängen) von Garnen der Kapitel 50 bis 57 des Gemeinsamen Zolltarifs;

   c) 77 000 Rechnungseinheiten für Veredelungsarbeiten an Waren, die in den Nummern 58.04, 58.05, 58.07, 58.08, 58.09 und 60.01 des Gemeinsamen Zolltarifs erfaßt sind.

3. Auf Antrag der schweizerischen Behörden und um die Aufteilung des Gesamtkontingentsbetrages auf die drei vorgenannten Bearbeitungskategorien während des Bezugsjahres, das als Grundlage für die Berechnung des Gesamtkontingentsbetrages diente, mit den tatsächlich realisierten Handelsströmen besser in Einklang zu bringen, wurde beschlossen, 150 000 Rechnungseinheiten von dem für die Veredelungsarbeiten an Geweben der Kapitel 50 bis 57 des Gemeinsamen Zolltarifs vorgesehenen Betrag von 1 650 000 Rechnungseinheiten auf den Betrag von 77 000 Rechnungseinheiten für Veredelungsarbeiten an Waren bestimmter Nummern des Gemeinsamen Zolltarifs – zwischen 58.04 und 60.01 – zu übertragen.

   Dieser Betrag von 150 000 Rechnungseinheiten, der Frankreich für Veredelungsarbeiten an Gewirken als Meterware (Bearbeitungskategorien c) zuzuteilen ist, wird der Quote entnommen, die diesem Mitgliedstaat nach der im vorgenannten Aide-Memoire aufgeführten Aufteilung für Veredelungsarbeiten an Geweben zugeteilt wird.

4. Diese Aufteilung der verschiedenen Beträge für die drei Bearbeitungskategorien auf die Mitgliedstaaten bringt jedoch eine Schwierigkeit mit sich, die auf einer von der Kommission 1969 durchgeführten Konsultationssitzung mit den Sachverständigen aller Mitgliedstaaten erörtert worden ist. Diese Aufteilung läßt nämlich einigen Mitgliedstaaten (Italien, den Niederlanden und der BLWU) die Möglichkeit, ihre Quoten beliebig ganz oder teilweise auf zwei oder drei der vorgesehenen Bearbeitungskategorien anzurechnen, während die Quoten für die einzelnen Veredelungsarbeiten de facto für eine derartige Freistellung gar nicht ausreichen, weil entweder der Gesamtbetrag der diesen Mitgliedstaaten möglichen Anrechnungen die Reservemenge der ersten Bearbeitungskategorie angreift (wenn sie nur diese in Anspruch zu nehmen beabsichtigen) oder weil dieser Gesamtbetrag die für die zweite und dritte Bearbeitungskategorie festgesetzten Quoten überschreitet (wenn sie es vorziehen, nur diese in Anspruch zu nehmen).

   Nach Konsultation der Delegationen der Mitgliedstaaten dürfte dies in der Praxis jedoch nicht zu Schwierigkeiten führen, so daß in den beigefügten Verordnungsvorschlag keine diesbezügliche Bestimmung aufgenommen wurde; selbstverständlich werden die Dienststellen der Kommission in Zusammenarbeit mit allen Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen müssen, daß die Aufteilung der Veredelungsarbeiten im Rahmen des Kontingents eingehalten wird und daß beim Anzeichen der geringsten Schwierigkeit angemessene Vorkehrungen getroffen werden.

5. Das in der vorgenannten Vereinbarung vorgesehene jährliche Gemeinschaftszollkontingent ist letztmalig mit Verordnung (EWG) Nr. 1572/70 [2])

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 240 vom 24. September 1969

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 172 vom 5. August 1970, Seite 13

des Rates vom 27. Juli 1970 für die Zeit vom 1. September 1970 bis 31. August 1971 eröffnet worden.

Mit dem beigefügten Verordnungsentwurf soll daher das gleiche Kontingent für die Zeit vom 1. September 1971 bis 31. August 1972 eröffnet und auf die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der Faktoren aufgeteilt werden, die in dem Aide-Memoire zu der genannten Vereinbarung angeführt werden, wobei die unter vorstehend Ziffer 3 genannte Übertragung berücksichtigt wird.

6. Hinsichtlich der Verwaltung des Zollkontingents hat die Kommission am 9. April und 15. Mai 1971 Konsultationssitzungen durchgeführt, um die in diesem Bereich zunächst von Deutschland und anschließend von Frankreich aufgezeigten Schwierigkeiten eingehend zu prüfen. Im Laufe dieser Sitzungen wurde deutlich, daß das Verwaltungssystem „Windhundverfahren" bei der Wiedereinfuhr, das in der Verordnung für die Zeit vom 1. September 1969 bis 31. August 1970 gewählt worden war, im nächsten Kontingentszeitraum wegen der Schwierigkeiten, die es in diesen beiden Mitgliedstaaten bereitete, nicht unverändert übernommen werden konnte. Bei diesen Schwierigkeiten handelt es sich vor allem einerseits darum, daß die Exporteure nicht mit Sicherheit wissen können, ob ihnen bei der Wiedereinfuhr nach Vornahme der Veredelung tatsächlich Zollerleichterungen gewährt werden, und andererseits um die Tatsache, daß die Kontingentsbeträge in keiner Weise ausreichen, da die Zollerleichterungen auf eine Anzahl von Personen oder Unternehmen ausgedehnt wurden, denen sie im Rahmen der früheren bilateralen Abkommen nicht gewährt worden waren.

Es stellte sich ferner heraus, daß das Kontingentsscheinverfahren – ein anderes gemeinsames Verwaltungssystem –, das von allen Mitgliedstaaten hätte angewandt werden können, ebenfalls nicht in Frage kam, da in einigen Mitgliedstaaten frühere Daten, die für eine Aufteilung der einzelstaatlichen Quoten auf die verschiedenen Benutzer hätte dienen können, fehlten.

Bevor man ein anderes gemeinsames Verwaltungssystem in Kraft setzte, wurde vereinbart, daß die Mitgliedstaaten im Kontingentszeitraum vom 1. September 1970 bis 31. August 1971 ihre ursprünglichen und zusätzlichen Quoten nach ihren eigenen Kontingentsvorschriften verwalten sollen, um Erfahrungen auf diesem Gebiet zu sammeln, mit deren Hilfe für den 1. September 1971 ein System der gemeinsamen Verwaltung ausgearbeitet werden kann, das die Schwierigkeiten in diesem Bereich ausräumt. Da der Antrag der beiden vorgenannten Mitgliedstaaten begründet war, haben sich die Dienststellen der Kommission diesem Lösungsvorschlag angeschlossen.

Im gegenwärtigen Zeitpunkt zeigt sich jedoch, daß diese Anpassungszeit nicht ausreicht, um an Hand der erworbenen Erfahrung ein einheitliches Verwaltungssystem für dieses Kontingent mit seinem besonderen Charakter festzulegen. Daher wird vorgeschlagen, diese Versuchszeit bis zum Ablauf des folgenden Kontingentszeitraums, d. h. bis zum 31. August 1972, zu verlängern.

7. Um die Saisonbedingtheit der Wiedereinfuhren bestimmter Spinnstoffe nach ihrer Veredelung zu berücksichtigen, wird im übrigen vorgeschlagen, den Grenzwert für die Rückübertragungen auf die Reserve, der im allgemeinen niedriger ist, auf 40 v. H. festzusetzen.